

## **Sonn- und Feiertagsschutz**

### **Allgemeines:**

Nach Art. 147 der Verfassung und Art. 140 Grundgesetz bleiben Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der seelischen Erhebung und der Arbeitsruhe gesetzlich geschützt. Der Bayerische Gesetzgeber ist der Verpflichtung aus dieser verfassungsrechtlichen Institutsgarantie durch Erlass des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage nachgekommen.

Danach sind an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit aufgrund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Während der Zeit des Hauptgottesdienstes treten weitere Verbote hinzu. An den in Art. 3 Abs. 1 Feiertagsgesetz festgesetzten stillen Tagen sind weitere Beschränkungen zu beachten, die den ernsten Charakter dieser Tage wahren sollen.

### **Ausnahmen vom Arbeitsverbot:**

Die Schutzbestimmungen der Sonn- und Feiertage gelten nicht

1. für den Betrieb der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und sonstiger Unternehmen, die der Personenbeförderung dienen;
2. für Instandsetzungsarbeiten an Verkehrsmitteln, soweit sie zur Weiterfahrt erforderlich sind.
3. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstands erforderlich sind,
4. für leichtere Arbeiten in Gärten, die von Besitzern oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

Weitere Ausnahmen sind möglich im Rahmen von Marktfestsetzungen durch das Landratsamt nach § 69 der Gewerbeordnung sowie aufgrund von Ausnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz durch das Gewerbeaufsichtsamt.

Darüber hinaus können die Gemeinden nach Art. 5 Feiertagsgesetz aus wichtigen Gründen im Einzelfall Befreiungen erteilen, nicht jedoch am Karfreitag (Art. 5 Feiertagsgesetz).

### **Rechtsprechung:**

Zu den Arbeitsverboten an Sonn- und Feiertagen ist eine umfangreiche Rechtsprechung ergangen. Folgende Tätigkeiten wurden als verboten eingestuft:

- Flohmarkt (wenn es um die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen geht)  
Quelle: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 11.05.1992, Gewerbe-  
archiv 1992, 356
- Videothek (Vermieten oder Verleihen von Videokassetten)  
Quelle: Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluß vom 19.12.2000, Gewerbe-  
archiv 2001, 135, Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 11.07.2002, Gewerbe-  
archiv 2003, 303
- Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (an einer viel befahrenen Bundes-  
straße),  
Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 05.06.1990, Gewerbe-archiv 1991, 319
- Esoterik-Spezialmarkt  
Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 05.11.1997, Gewerbe-archiv 1998, 115
- Schallplattenbörse  
Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 02.05.1996 NVwZ 1997, 225
- Frisör-Seminare zur Aus- und Fortbildung  
Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11.03.1992, Gewerbe-  
archiv 1993, 16
- Immobilienberatung  
Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 17.11.1988, Gewerbe-archiv 1989, 308
- Münz-Waschsalon  
Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.03.1989
- Autowaschanlage  
Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19.02.1991, Gewerbe-archiv 1991, 197

### **Folgende Tätigkeiten wurden dagegen in der Rechtsprechung als zulässig angesehen:**

- Christbaumverkauf, Bayer. Oberstes Landesgericht, Bayer. Verwaltungsblätter  
1989, 624
- Bräunungsstudio, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25.08.1992
- Sonnenstudio, Oberlandesgericht Hamm vom 16.02.1989, NJW 1989, 2478

## Stille Tage

Stille Tage	Verboten	Dauer	Ausnahme
<b>Aschermittwoch</b>	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.  Spielhallenbetrieb.	2.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Sportveranstaltung
<b>Gründonnerstag</b>	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.  Spielhallenbetrieb.	2.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Sportveranstaltung
<b>Karfreitag *</b>	1. Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, wenn der diesen Tagen entsprechende Charakter nicht gewahrt ist.  2. Spielhallenbetrieb.  3. Musikalische Darbietungen jeder Art in Räumen mit Schankbetrieb.  4. Sportveranstaltungen.	<b>0.00 Uhr</b> bis 24.00 Uhr	keine
<b>Karsamstag</b>	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.  Spielhallenbetrieb.	<b>0.00 Uhr</b> bis 24.00 Uhr	Sportveranstaltung
<b>Allerheiligen</b>	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.  Spielhallenbetrieb.	2.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Sportveranstaltung
<b>Volkstrauertag</b>	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.  Spielhallenbetrieb.	2.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Sportveranstaltung
<b>Buß- und Betttag</b>	1. Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende Charakter nicht gewahrt ist.  2. Spielhallenbetrieb.  3. Sportveranstaltungen.	2.00 Uhr bis 24.00 Uhr	keine
<b>Totensonntag</b>	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.  Spielhallenbetrieb.	2.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Sportveranstaltung
<b>Hi. Abend</b>	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.  Spielhallenbetrieb.	<b>14.00 Uhr</b> bis 24.00 Uhr	Sportveranstaltung

\* Art. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG):

Befreiungen – Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten [...] Befreiungen erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag.

**Rechtsprechung:**

Folgende Veranstaltungen sind in umfangreicher Rechtsprechung als an Stillen Tagen unzulässig eingestuft worden:

Berufssportveranstaltungen, Betrieb von Kart-Bahnen, Kabarett, Kegelbahnen, Musikautomaten, Popkonzerte, Pornofilme, Preis-Schafkopfen, Spielhallen, Striptease, Theater- und Filmvorführungen, Volksfeste, Weihnachtsmarkt, Zirkusveranstaltungen.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Rechtsstand: Oktober 2014